

Satzung

über die Ehrung verdienter Personen, Vereine und sonstiger Gruppierungen durch die Gemeinde Langerwehe.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Langerwehe besondere Verdienste erworben haben, können durch die Gemeinde geehrt werden.

Verdienste können sowohl durch politisches, als auch durch bürgerliches Engagement erworben werden. Bürgerliches Engagement ist das soziale, caritative und dem Allgemeinwohl dienende Engagement.

§ 2 Verfahren

a) Vorschlagswesen

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates, jedes einzelne Ratsmitglied, die Ortsvorsteher /-innen und der Bürgermeister.

Vorschläge müssen bis zum 31. August eines Jahres unterbreitet werden.

Die Vorschläge, die Angaben über die Person und die Verdienste des /der Vorgeschlagenen enthalten müssen, sind dem Hauptamt der Verwaltung der Gemeinde zuzuleiten, das eine Entscheidung des Rats herbeiführt.

b) Entscheidung

Über eine Ehrung entscheidet der Rat der Gemeinde Langerwehe nach vorbereitender Entscheidung des Ausschusses für Kultur, Naherholung und Umwelt, jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen

- im Fall der Benennung von Gebäuden, Straßen und Plätzen sowie des Ehrenpreises einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
- im Fall der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenrings einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Die Entscheidung wird in der jeweils vorletzten ordentlichen Ratssitzung eines Jahres getroffen.

c) Verleihung

Die Ehrungen erfolgen jeweils in der letzten Sitzung des Rates eines Jahres. Sie erfolgen durch den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung in feierlicher Form.

Im Fall der Ehrenbürgerwürde soll die Verleihung während einer gesonderten feierlichen Veranstaltung zelebriert werden.

§ 3 Ehrungen

a) Ehrenpreis der Gemeinde Langerwehe

Der Ehrenpreis der Gemeinde Langerwehe ist eine Anerkennung der Gemeinde für besondere Verdienste rund um das Allgemeinwohl.

Er kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Vereine und Gruppierungen verliehen werden.

Voraussetzung ist, dass sich die zu Ehrenden ehrenamtlich/unentgeltlich über einen längeren Zeitraum durch herausragende, vorbildliche Leistungen im sozialen Bereich engagiert haben.

In Ausnahmefällen können auch herausragende Einzelleistungen gewürdigt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

Der Ehrenpreisträger / Die Ehrenpreisträgerin erhält eine Urkunde, in dem die Verdienste anzugeben sind.

b) Benennung von Gebäuden, Straßen und Plätzen

Öffentliche Gebäude, Straßen und Plätze können nach Personen und Vereinen benannt werden, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Dies kann auch auf den jeweiligen Ortsteil des /der zu Ehrenden bezogen werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass das zu benennende Objekt räumlich in der Nähe des Wohnortes bzw. Wirkungsstätte des /der zu Ehrenden gelegen ist.

Der / Die Geehrte bzw. dessen Rechtsnachfolger /-in erhält eine Urkunde, worin die Verdienste des /der Beliehenen anzugeben sind. Ebenso soll an dem Gebäude, dem Platz oder der Straße eine entsprechende Hinweistafel mit den Verdiensten des Namensgebers /der Namensgeberin installiert werden.

c) Ehrenbürgerschaft

(gemäß § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994)

Die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, ist die Ehrenbürgerschaft. Sie wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.

Zum Ehrenbürger /zur Ehrenbürgerin kann auch gewählt werden, wer nicht Bürger /-in der Gemeinde ist. Eine posthume Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist möglich. Der Gemeinderat bedarf für die Wahl nicht die Zustimmung des / der Ausgewählten. Nimmt dieser /diese die Ehrung nicht an, ist der Gemeinderatsbeschluss gegenstandslos. Bei posthumen Ehrungen entscheidet der Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin über die Annahme der Ehrung.

Der Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste des /der Beliehenen anzugeben sind.

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt nach Beschluss durch den Rat der Gemeinde Langerwehe.
Die Anzahl der Ehrenbürger /-innen ist unbegrenzt.

Der Rat lädt die Ehrenbürger zu Bekanntmachungen und Feierlichkeiten als Ehrengäste ein. Außerdem bekommen Ehrenbürger kostenlos Zugang zu gemeindlichen Veranstaltungen.

d) Ehrenring

In besonderen Fällen kann auf Antrag mit entsprechendem Ratsbeschluss ein Ehrenring verliehen werden.

Besondere Fälle liegen unter anderem vor bei mindestens 25-jähriger Zugehörigkeit zur Vertretungskörperschaft der Gemeinde Langerwehe.

Die Zugehörigkeit muss nicht zwingend ununterbrochen gewesen sein.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenurkunde begründet keinerlei Rechte und Pflichten, es sei denn es ist unter § 3 extra aufgeführt.

Ehrenurkunde und Ehrengabe dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5 Aberkennung

Erweist sich der / die Beliehene durch sein /ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat oder durch Verletzung der demokratischen Staatsordnung, der Auszeichnung unwürdig, wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt oder wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Verleihung im Zeitpunkte der Verleihung nicht vorgelegen haben, kann der Ehrenpreis, der Ehrenring sowie das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung durch den Rat aberkannt und der Ehrenbürgerbrief und die Verleihungsurkunde zurückgefordert werden.

Der Beschluss dazu ist gemäß § 2 b) dieser Satzung zu fassen.

§ 6 Archivierung

Die Verleihungen der Ehrungen sind von der Verwaltung mit Name, Datum und Verdiensten zu dokumentieren und zu archivieren.

Im Rathaus wird an exponierter Stelle auf die Ehrenbürger /-innen und Ehrenringträger / -innen hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 06.06.2019

Göbbels
(Bürgermeister)